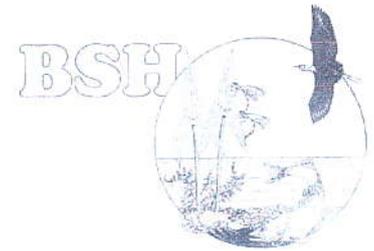


Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.

Gemeinnütziger Verband für Natur- und Artenschutz in Nordwestdeutschland
Anerkannt gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz
Gründungsmitglied im Naturschutzverband Niedersachsen (NVN)



BSH - Postfach 1143 - 26198 Wardenburg

Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Postfach 1464
27781 Wildeshausen

BSH- Gruppe Großenkneten
Jürgen Oppermann
Lehms 10
26197 Großenkneten

Landesgeschäftsstelle:
Gartenweg 5
26203 Wardenburg
Tel. 04407 5111
Fax 04407 6760
E-Mail:
info@bsh-natur.de
www.bsh-natur.de

E-Mail: juergen.oppermann@ewetel.net

Großenkneten, 06.07.2012

Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 94.256 Tierplätzen in Hatten, Ossendamm, Flurstück 43, Flur 46, Gemarkung Hatten.

Antragsteller Herr Hergen Wieting, Ziegeleiweg 8, 26209 Hatten

Einwendung zu dem vorgenannten Bauvorhaben.

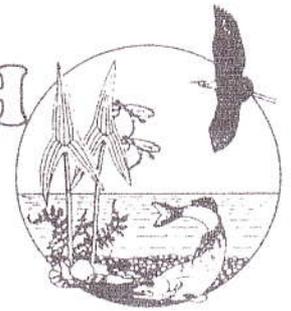
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Genehmigungsunterlagen zum v.g. Bauvorhaben, insbesondere zu der Umweltverträglichkeitsstudie und den Landschaftspflegerischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die sehr umfangreiche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Landwirtschaftskammer (LWK) beschäftigt sich hauptsächlich mit den luftgetragenen Emissionen (mehr als 30 Seiten), wobei sich die Verfasser auf Untersuchungen, Fachbeiträgen und Gutachten beziehen, die zum größten Teil älter als 15 Jahre sind. Diese veralteten Unterlagen können nicht die tatsächliche negative Entwicklung in der Landwirtschaft in den vergangenen 10 bis 15 Jahren mit den schlimmen Folgen für die Natur und Landschaft wiedergeben (siehe Literatur- Nachweis Seite 63 bis 66)

Andererseits wird an keiner Stelle der UVS die EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) erwähnt, die seit 12 Jahren Rechtsgültigkeit hat und die klare Vorgaben zur Verbesserung der Wasserqualität in unseren Gewässern ausweist, an die sich auch die Landwirtschaftskammer zu halten hat. Die schlechte Wasserqualität in der nahegelegenen Hämmlsbäke, dem Imhagengraben und weiterer angrenzender Entwässerungsgräben wird nur mit 2 Nebensätzen (Seite 17 und 18 Punkt 3.2.5.1 und 3.2.6.3) angegeben. Ebenso nebensächlich wird das Thema Grundwasser behandelt (Seite 17 Punkt 3.2.5.2). Die schlechten Wasserqualitäten (Güteklasse II-III, kritisch belastet) und die Nitratwerte von mehr als 110 mg/l im Grundwasser sind klare Beweise für eine erhebliche Vorbelastung der Böden im und um den Lkr. Oldenburg, die keine weitere Belastung durch neue Tierhaltungsställe mehr zulassen.

Der Artikel 4 der EU- WRRL nennt klare Fristen für die einzelnen Schritte, die zum eigentlichen Ziel der WRRL führen sollen, d.h. die Rückführung aller Gewässer einschließlich des Grundwassers in einen guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015. Von diesem Ziel sind wir heute weiter entfernt als an dem Tag des Inkrafttretens der WRRL im Jahr 2000.



Schreiben der BSH an den Lkr. OL vom 06.07.2012 – Hähnchenmaststall Wieting
Ossendamm, Gemarkung Hatten

2

In der LWK herrscht offensichtlich die Meinung vor, dass zusätzliche Nährstoffe durch weitere Stallneubauten keine nennenswerten Verschlechterungen bewirken, wenn die umgebende Landschaft schon durch intensive Landwirtschaft vorbelastet ist. Aber welchen Sinn hat dann noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn durch solche Bagatellisierungen der schädlichen Auswirkungen von übermäßigen Nährstoffströmen, wie sie in der UVS der LWK vorgenommen werden, der Schutz der Natur und Umwelt umgangen wird. Hier muss die Frage erlaubt sein, ab wann auch für die LWK das Maß voll ist. Oder will man in Kauf nehmen, dass unser Land zwischen Ems und Weser in absehbarer Zeit zur Kloake der Nation verkommt.

Ein Blick in die Gewässergütekarte des Landes Niedersachsen zeigt, wie dringend gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern zwischen Ems und Weser notwendig sind. In diesem Gebiet gibt es kein Gewässer, das die Güteklasse I-II, gering belastet, aufweist. Aber trotz aller gesetzlichen Vorgaben fördert die LWK fortgesetzt den Bau von weiteren Massentierhaltungsställen, in dem es zu jedem neuen Bauantrag weichgespülte UVS und Fachbeiträge zur Landschaftspflege und Artenschutz herausgibt.

In der EU-WRRRL steht auf der Seite 2 unter dem Absatz (1) ein bemerkenswerter Satz, Zitat

- **Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss** - .

Wir stellen uns im Zusammenhang mit den von der LWK in den letzten Jahren verfassten Immissionsschutzgutachten und Umweltverträglichkeitsstudien die Frage, wann sich diese Erkenntnis auch bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchsetzt??

Im Fall des Bauantrags von Herrn Hergen Wieting werden zwar auf den Seiten 58 und 60 der UVS Angaben über den Verbleib des anfallenden Festmistes gemacht. Demnach gibt es einen Abnahmevertrag mit einer Firma Anton Knoll GmbH & Co, KG in 49744 Geeste- Bramhar über 700 t/Jahr Hähnchenmist, aber wer kontrolliert die angeblich garantierte ordnungsgemäße Verwertung und die Einhaltung der Forderungen des Qualifizierten Flächennachweises und der Düngeverordnung ? Die LWK ist nicht in der Lage, die gültige Verbringungsverordnung durchzusetzen.

Seit dem 1. September 2010 gibt es die bundesweit gültige " Verordnung über das in Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger " (Verbringungsverordnung) mit klaren, einheitlichen Regeln für die Dokumentation von betriebsübergreifenden Wirtschaftsdüngertransporten. Die Landwirtschaftskammer (LWK) ist vom Nieders. Landwirtschaftsministerium verpflichtet worden die Verbringungsverordnung zügig umzusetzen. Doch obwohl die LWK eine genaue Beschreibung der Mitteilungspflicht für Abgeber/Inverkehrbringer von Wirtschaftsdünger herausgegeben hat, (siehe Internet LWK Niedersachsen) kommt die LWK dieser Aufgabe nur sehr zögerlich nach.

Hierzu gibt es einen Bericht von der Landtagsabgeordneten Renate Geuter (SPD), der am 21.05 2012 in der NWZ unter dem Titel "Zwei Drittel der Betriebe von Prüfern beanstandet" abgedruckt worden ist (als Anlage 1 beigefügt). Auch der OOWV weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung der Verbringungsverordnung für den Schutz des Grundwassers ist (siehe dazu das Interview in der NWZ vom 29.06.2012, als Anlage 2 beigefügt)



Würde die LWK die Verbringungsverordnung mit Nachdruck durchsetzen (auch mit Verhängung von Bußgeldern), hätte sie ausreichend Informationen über die tatsächlich anfallende Menge an Wirtschaftsdünger und könnte dann erkennen, dass die maximale Menge für eine pflanzenbedarfsgerechte Ausbringung schon lange überschritten ist.

Die Konsequenz daraus sollte eine generelle Ablehnung aller Bauanträge auf weitere Massentierhaltungsanlagen sein. Aber gerade diese Konsequenz ist von der LWK nicht gewollt. Nur so lässt sich erklären, warum die LWK ihre Immissionsschutzgutachten und Umweltverträglichkeitsstudien immer wieder so ausführt, dass einer Genehmigung von weiteren Massentierhaltungsstätten nichts im Wege steht. Mit dieser zweifelhaften gutachterlichen Tätigkeit nimmt die LWK die Naturzerstörung, die Verunreinigung aller Gewässer einschließlich des Grundwassers sowie die Gefährdung der Volksgesundheit billigend in Kauf. Die LWK verstößt damit gegen geltendes Recht.

Auch in der vorliegenden UVS zum Bauantrag Wieting kommt die LWK zu dem Fazit (Seite 62), dass die Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter bewirken. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch in dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Seite 13) und in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Seite 18). Aus diesen Ergebnissen resultieren dann auch die Berechnungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Festlegung der auszugleichenden Werteinheiten (WE)

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Antragsteller die Ausgleichsfestsetzungen für die bereits genehmigten und in Betrieb befindlichen Ställe bis heute nicht voll ausgeführt hat, trotz Auflage (siehe Seite 14 der UVS). Diese Tatsache ist bezeichnend für den laxen Umgang mit behördlichen Auflagen nach erteilter Genehmigung.

Die in dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - Anlage 14 - errechneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fallen wieder so aus, dass der Antragsteller nur mit einem geringen Aufwand davon kommt. Von den errechneten Werteinheiten, die ausgeglichen werden müssen, werden wieder 3.389 WE an den Landkreis "verkauft" zu einem Preis, mit dem ein nachhaltiger Ausgleich für Eingriffe in die Natur entsprechend dem NNatG nicht möglich ist. Diese leider vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege akzeptierte Kompensationspraxis muss dringend geändert werden.

Im Endergebnis entspricht die Umweltverträglichkeitsstudie der Landwirtschaftskammer zu dem Bauantrag von Herrn Hergen Wieting nicht den gesetzlichen Vorgaben und muss von der Genehmigungsbehörde zurückgewiesen werden. Damit ist der geplante Hähnchenmaststall nicht genehmigungsfähig und muss abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oppermann

BSH-Gruppe Großenkneten

Anlage 1: Zeitungsartikel NWZ vom 21.05.2012 "Zwei Drittel der Betriebe von Prüfern beanstandet"

Anlage 2: Zeitungsinterview NWZ vom 29.06.2012 "Grünland und Wald sind der beste Grundwasserschutz"